

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1313

**Grundsatzfragen zu Staat
und Gesellschaft am Beispiel
des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts**

**Eine rechtliche Untersuchung
mit Bezügen zu Demographie, Demoskopie,
Psychologie und Philosophie**

Von

Axel Adrian



Duncker & Humblot · Berlin

AXEL ADRIAN

Grundsatzfragen zu Staat
und Gesellschaft am Beispiel
des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1313

Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts

Eine rechtliche Untersuchung
mit Bezügen zu Demographie, Demoskopie,
Psychologie und Philosophie

Von

Axel Adrian



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14838-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54838-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84838-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Allen gewidmet, die sich bei Polis engagiert haben,
und insbesondere meiner Mutter, die Korrektur gelesen
hat, meinem Vater, der mir, erstmals und bis heute,
wie kein anderer die Ungerechtigkeiten gegenüber
Kindern und Eltern in unserem Gemeinwesen und
die dramatische demographische Entwicklung
in Deutschland und Europa vor Augen geführt hat,
meiner Ehefrau, die mit mir leidenschaftlich über Jahre
juristisch diskutiert hat, um die Sache voranzubringen,
und vor allem unseren Kindern, die darauf brennen,
bald ihre Stimmen abzugeben.*

„homo homini lupus“

(Nach Thomas Hobbes aus der Widmung seines Werkes *De Cive*, die an William Cavendish gerichtet ist. Heute wird der Satz frei übersetzt als „Der Mensch ist des Menschen Wolf“, was bedeuten soll, dass der Mensch sich grundsätzlich gegenüber seinen Mitmenschen unmenschlich verhält)

Vorwort

Die zahlreichen modernen Herausforderungen, die ein Staat bzw. eine Gesellschaft gegenwärtig zu meistern hat, werden bereits vielfach diskutiert. Durch die Globalisierung, das Internet und sogenannte soziale Netzwerke ergeben sich „Parallelsysteme“, die außerhalb der rechtlich verfassten Ordnung politisch Einfluss nehmen können. Auch dürften insbesondere die demographische Schrumpfung aufgrund des seit Anfang der 1970er Jahre anhaltenden dramatischen Geburten- und Kindermangels sowie die Überalterung der Bevölkerung durch Zunahme der Lebenserwartung allseits bekannt sein. So wurde und wird die Frage, ob es möglich, sinnvoll oder sogar notwendig ist, ein Wahlrecht für Kinder zum Deutschen Bundestag einzuführen, und wenn ja, in welcher Form, ob als originäres Kinderwahlrecht oder als sog. Stellvertretermodell, in der Literatur bereits ausführlich erörtert.

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Einführung des Stellvertretermodells durch den verfassungsändernden Gesetzgeber könnte sogar eine der bedeutendsten Rechtsfragen unserer Zeit sein

In der vorliegenden Analyse soll versucht werden, zur rechtlichen Möglichkeit der Einführung eines Kinderwahlrechts als Stellvertretermodell weiterführende Gedanken zu entwickeln, die in dieser Art, soweit ersichtlich, überhaupt noch nicht oder wenigstens noch nicht in einem entsprechenden Zusammenhang dargelegt wurden. So werden zum einen z.B. formale Erkenntnisse aus der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre dargestellt, zum anderen werden aber auch inhaltliche Fragen z.B. zu den rechtlichen Stellschrauben, die die genannte demographische Entwicklung mitverursachen, erwo-gen.

Zu betonen ist, dass derzeit Kinder ohnehin bereits von allen Wahlberechtigten demokratiethoretisch „treuhänderisch mitvertreten“ werden und deshalb die Einführung eines Stellvertretermodells konzeptionell gar nichts völlig Neues darstellt. Neu wäre nur, dass künftig Treuhänder bzw. Vertreter der Kinder nicht mehr alle Wahlberechtigten sind, sondern dass diese Rolle nun die Eltern für ihre Kinder selbst übernehmen.

Auch kann dargelegt werden, dass prinzipielle Unterschiede in der notwendigen juristischen und logischen Argumentation gemacht werden sollten, wenn man einerseits über inhaltliche Regeln (z.B. Familienrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht) und andererseits über formale Regeln, die regeln, wie solche inhaltliche Regeln zu erzeugen sind (z.B. Wahlrecht), diskutiert.

Schließlich ist festzustellen, dass es bislang wohl keine, im Sinne der von der juristischen Methodenlehre aufgestellten Anforderungen zur Verfassungsergänzung, ausreichende Konzeption gibt, um den allgemein anerkannten Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit in Art. 38 GG und diesen dann darüber hinaus auch noch in den Bereich der sog. „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG zu integrieren. Dies obwohl ausgerechnet dieser Grundsatz entscheidend als Argument gegen die rechtliche Zulässigkeit der Einführung des Kinderwahlrechts in Form des Stellvertretermodells in Stellung gebracht wird. Genau betrachtet kann nach allgemeinen Definitionen ohnehin nicht aus der Qualifizierung des Wahlrechts als höchstpersönliches Recht auf ein Verbot der Stellvertretung geschlossen werden, denn es können höchstpersönliche Rechte nachgewiesen werden, deren Geltendmachung bzw. Ausübung durch Vertreter zulässig sind. Die Gegner der Einführung eines Kinderwahlrechts in Form des Stellvertretermodells müssten also eigentlich darlegen, dass neben den Wahlrechtsgrundsätzen in Art. 38 GG noch ein weiterer, insgesamt sechster, mithin ein neben dem ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit zweiter ungeschriebener Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang existiert, der das behauptete Vertretungsverbot explizit enthält. Dieser bislang wohl noch nirgends gesondert angesprochene Wahlrechtsgrundsatz eines Vertretungsverbotes müsste dann auch noch entsprechend der Anforderungen der juristischen Methodenlehre zur Verfassungsergänzung in die oben genannte „Ewigkeitsgarantie“ integriert werden.

Daher kommt die Untersuchung u. a. zu dem Schluss, dass die Einführung des Kinderwahlrechts in Form des Stellvertretermodells politisch zu diskutieren bleibt, weil gerade nicht nachweisbar ist, dass eine entsprechende Verfassungsänderung wegen Verstoßes gegen die „Ewigkeitsgarantie“ verfassungswidrig wäre.

Aufgrund der weiteren Hinweise auch aus anderen Disziplinen, wie z. B. Demographie, Demoskopie, Psychologie, Philosophie etc., ist schließlich politisch für die Einführung des Stellvertretermodells zu argumentieren.

Es erfolgt im Weiteren auch noch eine Untersuchung der Vergleichbarkeit der Strukturen der Ungleichbehandlung im Pflegeversicherungsurteil des BVerfG und im Wahlrecht. Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung entsteht, wenn die Bevölke-

rung in ca. $1/3$ von Menschen ohne Kinder und ca. $2/3$ von Menschen, die Kinder aufziehen und so wirtschaftlich zusätzlich einen generativen Beitrag leisten, gespalten ist und dennoch alle gleich hohe Sozialversicherungsbeiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme bezahlen.

Hätten dagegen alle Menschen die gleiche Anzahl Kinder, und leisteten damit einen gleich hohen generativen Beitrag, oder gäbe es in einer Bevölkerung überhaupt keine Kinder, dann würde eine Staffelung der Beiträge nach der Kinderzahl gar nicht zu diskutieren sein, da es dann keine Ungleichbehandlung bei der Beitragserhebung geben kann.

Die Ungleichbehandlung beim Wahlrecht zeigt eine vergleichbare Struktur. Die Forderung nach einem Kinderwahlrecht ist danach wohl begründet. Wenn nämlich alle Bürger gleich viele bzw. keine Kinder hätten, dann wäre die Frage nach einem Kinderwahlrecht sinnlos bzw. unspektakulär, denn entweder müsste keiner an Kinder denken, oder jeder würde gleichermaßen die Interessen seiner Kinder treuhänderisch gleichwertig mitvertreten.

Weiter zeigt sich, dass die demographische Entwicklung dazu führt, dass die kinderhabende Bevölkerung künftig zahlenmäßig zu gering sein könnte, um einfache Mehrheiten erreichen zu können, damit Familien-, Steuer- und Sozialrecht in deren Interesse geändert werden könnten. Erst recht werden verfassungsändernde $2/3$ -Mehrheiten, z.B. zur Einführung eines Kinderwahlrechts, nicht mehr zu erreichen sein, wenn künftig weniger als $2/3$ der Wahlbevölkerung Kinder aufziehen.

Die demographische Entwicklung steht über der *pouvoir constituant*, die für die Änderung des Wahlrechts maßgeblich ist, und bildet ab, welche Interessen zahlenmäßig wie stark vertreten sind. Wenn ein großer Teil der Bevölkerung aufgrund des Wahlsystems keine Chance hat, eben dieses Wahlsystem mit Mitteln des Wahlsystems politisch zu ändern, dann dürfte der Punkt erreicht sein, an dem man nach der politischen Diskussion sogar wieder rechtlich über eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Änderung des Wahlrechts diskutieren muss, u. a. aus Gründen des Minderheitenschutzes. Minderheiten müssen in letzter Konsequenz wieder durch das Recht geschützt werden, wenn und weil sie politisch überstimmt und entrechtet würden.

Mit der vorliegenden Untersuchung wird also eine der m.E. bedeutsamsten Rechtsfragen unserer Zeit, nämlich die nach der Zulässigkeit und Notwendigkeit eines Kinderwahlrechts als Stellvertretermodell in Deutschland erörtert. Die Untersuchung will darüber hinaus am Beispiel gerade dieser bedeutenden Rechtsfrage die Erkenntnisse aus meinen bisherigen Arbeiten zur Juristischen Methodenlehre und zur Wissenschaftstheorie, wie diese in

„Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre“ aus 2009 und in „Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen“ aus 2014, beides im selben Verlag, dargestellt sind, praktisch werden lassen.

Besonderer Dank gilt Frau Sabrina Pätzold, die mir sehr bei der Erstellung des Manuskripts geholfen hat, sowie meinem Sohn Aurelius Adrian, der die Exceltabellen und einige Grafiken erstellt hat.

Axel Adrian

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	25
1. Die klassischen drei Elemente des Staates	25
2. Mögliche Kategorien von Argumenten für oder gegen ein aktives Kinderwahlrecht	36
3. Die vier diskutierten Modelle eines möglichen „Kinderwahlrechts“ ..	40
II. Rechtliche Überlegungen zur Beurteilung des „Stellvertretermodells“	48
1. Abschaffung der Wahlaltersbeschränkung in Art. 38 II GG	48
a) Art. 38 Abs. 2 GG nur „Wahlrechtsausübungsregelung“	48
b) Wahlrecht und deutsche Staatsbürgerschaft	50
2. Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze in Art. 38 I GG	52
a) Allgemeinheit der Wahl	53
aa) Kinderwahlrecht entspricht Wahlrechtsgrundsatz	54
bb) Sog. „zwingende Gründe“	55
cc) Alle Wahlrechtsgrundsätze gelten nicht ausnahmslos	57
b) Unmittelbarkeit der Wahl	59
aa) Der Unterschied der Begriffe „unmittelbar“ und „selbst“	59
bb) Unmittelbarkeitsgrundsatz mit Verfassungsänderung jedenfalls einschränkbar	61
c) Die Freiheit der Wahl und die Notwendigkeit, „treuhänderisch“ für andere mitzuwählen	62
aa) Schutz des Wahlrechtsausübungsberechtigten	62
bb) Freiheit und „treuhänderische“ Bindung	63
cc) Zur Frage des geeigneten „Treuhänders“ der Wahlinteressen der Kinder	66
dd) Grundsatz der Freiheit der Wahl fordert Kinderwahlrecht	69
ee) Formale Argumente für Regeln, die regeln, wie Regeln erlassen werden	69
d) Gleichheit der Wahl	72
aa) Minderjährigenwahlrecht verhilft Grundsatz zur Geltung	73
bb) Das Problem des „Pluralwahlrechts“	75
cc) Echtes Stellvertretermodell besser als derzeitiges Wahlrecht ..	82
e) Geheimheit der Wahl	85
3. Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl	87
a) Herleitung der Anforderung der „Höchstpersönlichkeit“ aus den normierten Wahlrechtsgrundsätzen	88

b) Ergänzung des Verfassungswortlautes entsprechend der juristischen Methodenlehre	91
c) Selbstständige Herleitung des Grundsatzes der Höchtpersönlichkeit	95
d) Stellvertretung bei Wahlen in England und Frankreich	98
e) Höchtpersönlichkeit und Vertretungsfeindlichkeit	100
f) Teleologie der Höchtpersönlichkeitsforderung	104
g) Ergebnis zum Höchtpersönlichkeitsgrundsatz	106
4. Verfassungsrechtliche Grenzen der Zulässigkeit eines Kinderwahlrechts gem. Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie)	106
a) Demokratieprinzip und Maastricht-Entscheidung	110
b) Wahlrechtsgrundsätze und Ewigkeitsgarantie	114
aa) Allgemeinheit	114
bb) Unmittelbarkeit	115
cc) Freiheit	116
dd) Gleichheit	117
ee) Geheimheit	118
ff) Höchtpersönlichkeit und Vertretungsverbot	119
gg) Ergebnis zu den Wahlrechtsgrundsätzen als Elemente der Ewigkeitsgarantie	121
c) Einheit der Verfassung – Kinderwahlrecht und andere Verfassungsnormen	122
III. Fragen im Zusammenhang mit der Demographie in Deutschland und Europa	126
1. Allgemeines	130
2. Verfügbares Einkommen zur Familiengründung	138
3. Umsetzbarkeit verschiedener Lebensentwürfe	148
4. Umlagefinanzierte Sozialversicherung	151
a) Das Pflegeversicherungsurteil des BVerfG	151
b) Strukturelle Vergleichbarkeit mit der Ungleichbehandlung im Wahlrecht	159
c) Pflicht zur Einführung des Kinderwahlrechts	163
5. Staatsverschuldung	165
a) Allgemeines	165
b) Der Schutz durch Art. 115 GG	168
c) Lasten für nicht wahlberechtigte Generationen	170
6. Zuwanderung ist keine Lösung	172
7. Vorbild Frankreich	174
8. Fazit	178
IV. Hinweise aus Wahlforschung bzw. Demoskopie	187
1. Mögliche Fragestellungen	187
a) Weniger Politikverdrossenheit der jungen Menschen?	188
b) Wünschen junge Menschen sich das Wahlrecht?	189

c) Krieg der Generationen Alt gegen Jung?	191
d) Veränderung der Parteienlandschaft?	195
e) Ursache oder Wirkung?	196
2. Notwendige Fragestellungen	197
a) Wahlrecht als Mittel gegen Benachteiligung von Kinderhabenden	198
b) Sind Minderjährige politische Subjekte?	203
3. Rechtlich interessierende Zusammenhänge	206
a) Notwendige Reformen, die zur Wahl stehen müssten	206
b) Spaltung der Wahlbevölkerung in Kinderhabende und Kinderlose.	208
c) Kann es eine Stimmenmehrheit für die Reformen gegen die Be- nachteiligungen von Kinderhabenden und Kindern geben?	209
d) Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kin- dern an jeweils allen Wahlberechtigten – Deutschland	210
e) Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit zwei oder mehr Kin- dern im Gegensatz zum Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen ohne Kinder oder mit nur einem Kind – Stimmen der „Großeltern“ und der Kinder	214
aa) Demokratisches Stimmenverhältnis im Idealmodell einer bestanderhaltenden stationären Bevölkerungsentwicklung ...	215
bb) Grundannahmen für die eigenen Berechnungsmodelle	218
cc) Modellvarianten	219
dd) Interpretation der Ergebnisse für die Modellvarianten	221
V. Hinweise aus der Psychologie	229
VI. Hinweise aus der praktischen Philosophie	241
1. Der Status des Wahlrechts	241
a) Wahlrecht als Privileg	241
b) Grundsätzlicher moralischer Anspruch jedes Menschen auf Wahl- recht	242
2. Gleichheit	247
3. Beweislast bei Vorenthaltung des Wahlrechts	254
VII. Anmerkungen aus der theoretischen Philosophie und Wissenschafts- theorie	256
1. Zurück zum Anfang	256
2. Die vergebliche Suche nach dem letzten Metakriterium	260
3. Die Selbstanwendbarkeit der Regeln, die Regeln erzeugen	262
VIII. Exkurs: Wahlrecht zum Bayerischen Landtag	267
1. Bundesrecht – Homogenitätsprinzip	267
2. Wahlrechtsgrundsätze der Bayerischen Verfassung und Landeswahl- gesetz	269
a) Bayerische Verfassung	269
b) Landeswahlgesetz – Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit	278
3. Grenzen einer Änderung der Bayerischen Verfassung	280
4. Demographie bzw. Demoskopie in Bayern	281

5. Exkurs: Demographie in den anderen Bundesländern	289
6. Ergebnis	289
IX. Exkurs: Wahlrecht zum Europaparlament	291
X. Zusammenfassung der Ergebnisse	297
1. Einleitung	299
2. Rechtliche Fragen	300
a) Wahlrechtsausübungsregelung	300
b) Verfassungsänderung	301
aa) Allgemeinheit	302
bb) Unmittelbarkeit	302
cc) Freiheit	303
dd) Regeln zur Erzeugung von Regeln	304
ee) Gleichheit	305
ff) Geheimheit	307
gg) Höchstpersönlichkeit	308
hh) Ewigkeitsgarantie	310
ii) Ergebnis	311
3. Demographie	312
a) Bestandserhaltende Entwicklung	313
b) Ursachen für die Spaltung der Gesellschaft in Kinderhabende und Kinderlose	313
c) Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts	314
d) Staatsverschuldung	315
e) Zuwanderung	315
f) Vorbild Frankreich	316
g) Fazit	316
4. Wahlforschung und Demoskopie	317
5. Psychologie	322
6. Hinweise aus der praktischen Philosophie	322
7. Anmerkungen aus der theoretischen Philosophie und Wissenschaftstheorie	323
8. Exkurs: Wahlrecht zum bayerischen Landtag	325
9. Exkurs: Wahlrecht zum Europaparlament	326
XI. Resumé of Findings („Proxy Model“)	327
1. Introduction	330
2. Questions of law	331
a) Rules governing the exercise of the right to vote	331
b) Amendment of the Constitution	332
aa) General character of elections	333
bb) Direct character of elections	334
cc) Free elections	334
dd) Rules of how to create rules	336

ee) Equality of votes	336
ff) Secrecy of the vote	339
gg) Strictly personal character of voting	340
hh) Perpetuity guarantee	342
ii) Result	344
3. Demography	345
a) Development ensuring a constant level of the number of a country's population	345
b) Causes why Germany's population is splitting up in parents who have children and persons who are childless	346
c) The Nursing Care Insurance Judgment of the Federal German Constitutional Court	347
d) National indebtedness	348
e) Immigration	349
f) Example France	349
g) Resumé	350
4. Electoral research and demoscropy	351
5. Psychology	356
6. Conclusions which are to be derived from the practical philosophy point of view	357
7. Annotations based on the principles of theoretical philosophy and theory of science	358
8. An excursion to suffrage for the Bavarian „Landtag“, i. e. the Parlia- ment of the State of Bavaria	360
9. An excursion to the right to vote for the European Parliament	361
Anhang	362
Literaturverzeichnis	486
Personenverzeichnis	501
Sachwortverzeichnis	506

Abbildungsverzeichnis*

Abb. 1:	Für die Regierung abgegebene Stimmen in der Bevölkerung seit 1949	31
Abb. 2:	Geburtenziffer in Abhängigkeit von der Zeit	134
Abb. 3:	Geburten in Abhängigkeit von der Zeit	135
Abb. 4:	Prozentsatz der Frauen ohne Kinder	138
Abb. 5:	Durchschnittsverdiener mit zwei oder mehr Kindern liegt unter dem Existenzminimum (von 2000 und 2001)	140
Abb. 6:	Durchschnittsverdiener mit zwei oder mehr Kindern liegt unter dem Existenzminimum (von 2012)	145
Abb. 7:	Gewünschte und ausgeübte Erwerbsmuster von Paarhaushalten mit Kindern unter sechs Jahren, 1998	149
Abb. 8:	Staatsverschuldung seit der Einführung des Euros als Bargeld	166
Abb. 9:	Geburtenziffer Frankreich in Abhängigkeit von der Zeit	175
Abb. 10:	Geburten Frankreich in Abhängigkeit von der Zeit	176
Abb. 11:	Öffentliche Ausgaben zugunsten von Familien in Form von Geldleistungen, Betreuungsdiensten und Steuererleichterungen, in Prozent des BIP, 2005	177
Abb. 12:	Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlberechtigten – Deutschland	212
Abb. 13:	Veränderung des Stimmenanteils von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlberechtigten 1982 = 100) – Deutschland	213
Abb. 14:	Ergebnis für alle Varianten der 12. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	222
Abb. 15:	Ergebnis für alle Varianten der 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	223
Abb. 16:	Unendlicher Stufenbau der Argumente	258
Abb. 17:	Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlberechtigten – Bayern	282
Abb. 18:	Veränderung des Stimmenanteils von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlrechtberechtigten (1982 = 100) – Bayern	283

* Quelle: Sämtlichst eigene Darstellung, sofern nichts anderes vermerkt ist.

Abb. 19:	Ergebnis für alle Varianten in Bayern	285
Abb. 20:	Tabelle „Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	362
Abb. 21:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit – Grafik zu Abbildung 20 „Tabelle ,Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	363
Abb. 22:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, in Ehe lebend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Grafik zur Abbildung 20 „Tabelle ,Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	364
Abb. 23:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, alleinerziehend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Grafik zu Abbildung 20 „Tabelle ,Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	365
Abb. 24:	„Stimmen“ der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit – Grafik zu Abbildung 20 „Tabelle ,Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	366
Abb. 25:	„Stimmen“ von Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, in Ehe lebend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Grafik zu Abbildung 20 „Tabelle ,Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	367
Abb. 26:	„Stimmen“ der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, alleinerziehend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Grafik zu Abbildung 20 „Tabelle ,Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Deutschland“	368
Abb. 27:	Tabelle „Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Deutschland“	369
Abb. 28:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Kinderstimmen – absolute Zahlen – Grafik zu Abbildung 27 „Tabelle ,Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Deutschland“	370

Abb. 29:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit mit Kinderstimmen je Kind – absolute Zahlen – Grafik zu Abbildung 27 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Deutschland‘“	371
Abb. 30:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Kinderstimmen – Prozentsätze – Grafik zu Abbildung 27 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Deutschland‘“	372
Abb. 31:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit mit Kinderstimmen je Kind – Prozentsätze – Grafik zu Abbildung 27 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Deutschland‘“	372
Abb. 32:	Tabelle „Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeit der Eltern – Deutschland“	373
Abb. 34:	Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Prozentsätze – Grafik zu Abbildung 32 „Tabelle ‚Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeit der Eltern – Deutschland‘“	374
Abb. 33:	Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – absolute Zahlen – Grafik zu Abbildung 32 „Tabelle ‚Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeit der Eltern – Deutschland‘“	374
Abb. 35:	Tabelle „Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern“	375
Abb. 36:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern – Grafik zu Abbildung 35 „Tabelle ‚Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern‘“	376
Abb. 37:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, in Ehe lebend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Bayern – Grafik zu Abbildung 35 „Tabelle ‚Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern‘“	376
Abb. 38:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, alleinerziehend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Bayern – Grafik zu Abbildung 35 „Tabelle ‚Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern‘“	377

- Abb. 39: „Stimmen“ der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern – Grafik zu Abbildung 35 „Tabelle ‚Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern‘“ 378
- Abb. 40: „Stimmen“ der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, in Ehe lebend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Bayern – Grafik zu Abbildung 35 „Tabelle ‚Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern‘“ 379
- Abb. 41: „Stimmen“ der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit, alleinerziehend mit minderjährige(m/n) Kind(ern) – Bayern – Grafik zu Abbildung 35 „Tabelle ‚Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Anzahl minderjähriger Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Bayern‘“ 380
- Abb. 42: Tabelle „Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Bayern“ . 381
- Abb. 43: Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Kinderstimmen – absolute Zahlen Bayern – Grafik zu Abbildung 42 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Bayern‘“ 382
- Abb. 44: Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit mit Kinderstimmen je Kind – absolute Zahlen Bayern – Grafik zu Abbildung 42 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Bayern‘“ 382
- Abb. 45: Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Kinderstimmen – Prozentsätze Bayern – Grafik zu Abbildung 42 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Bayern‘“ 383
- Abb. 46: Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter mit Kinderstimmen je Kind – Prozentsätze Bayern – Grafik zu Abbildung 42 „Tabelle ‚Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter ohne/mit minderjährigen Kindern – Bayern‘“ 383
- Abb. 47: Tabelle „Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeit der Eltern – Bayern“ 384
- Abb. 48: Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – absolute Zahlen Bayern – Grafik zu Abbildung 47 „Tabelle ‚Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeit der Eltern – Bayern‘“ 384

Abb. 49:	Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit – Prozentsätze Bayern – Grafik zu Abbildung 47 „Tabelle ‚Minderjährige Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Staatsangehörigkeit der Eltern – Bayern‘“	385
Abb. 50:	Tabelle „Anteil kinderloser Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1967 in Deutschland und Bayern nach Geburtsjahrgangsgruppen“	385
Abb. 51:	Anteil kinderloser Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1967 in Deutschland und Bayern in Prozent – Grafik zu Abbildung 50 „Tabelle ‚Anteil kinderloser Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1967 in Deutschland und Bayern nach Geburtsjahrgangsgruppen‘“	386
Abb. 52:	Tabelle „Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit“	386
Abb. 53:	Anteil der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Kinderstimmen in Deutschland – Grafik zu Abbildung 52 „Tabelle ‚Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit‘“	387
Abb. 54:	Anteil der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit mit Kinderstimmen in Deutschland – Grafik zu Abbildung 52 „Tabelle ‚Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit‘“	387
Abb. 55:	Anteil der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Kinderstimmen in Bayern – Grafik zu Abbildung 52 „Tabelle ‚Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit‘“	388
Abb. 56:	Anteil der Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit mit Kinderstimmen in Bayern – Grafik zu Abbildung 52 „Tabelle ‚Anteil der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Alter von 18 Jahren oder älter mit minderjährigen Kindern an allen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit‘“	388
Abb. 57:	Grafiken über Stimmenanteil	389
Abb. 58:	Tabelle „Wahlberechtigte versus Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit im Mikrozensus“	390
Abb. 59:	Wahlberechtigte zur Bundestagswahl im Jahr ... in ... – Grafik zu Abbildung 58 „Tabelle ‚Wahlberechtigte versus Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit im Mikrozensus‘“	390

Abb. 60:	Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit in ... – Grafik zu Abbildung 58 „Tabelle ‚Wahlberechtigte versus Personen im Alter von 18 Jahren oder älter mit deutscher Staatsangehörigkeit im Mikrozensus‘“	391
Abb. 61:	Tabelle „Durchschnittliches Sterbealter nach Geschlecht“	392
Abb. 62:	Tabelle „Gestorbene * Deutschland, Jahre 1970–1983, Geschlecht, Altersjahre – Teil 1: männlich“	393–395
Abb. 63:	Tabelle „Gestorbene * Deutschland, Jahre 1970–1983, Geschlecht, Altersjahre – Teil 2: weiblich“	396–398
Abb. 64:	Tabelle „Gestorbene * Deutschland, Jahre 1970–1983, Geschlecht, Altersjahre – Teil 3: insgesamt“	399–401
Abb. 65:	Tabelle „Altersjahre * Gestorbene: Deutschland, Jahre 1970–1990, Geschlecht, Altersjahre (0,5–28,5) – Teil 1: männlich“	402–409
Abb. 66:	Tabelle „Altersjahre * Gestorbene: Deutschland, Jahre 1970–1991, Geschlecht, Altersjahre 0,5–28,5 – Teil 2: weiblich“	410–417
Abb. 67:	Tabelle „Altersjahre * Gestorbene: Deutschland, Jahre 1970–1991, Geschlecht, Altersjahre 0,5–28,5 – Teil 3: insgesamt“	418–425
Abb. 68:	Kinderzahlverteilung: Stat. Jahrbuch 2014 Berechnung von Herrn Hermann Adrian	426
Abb. 69:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	427
Abb. 70:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2020 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	428
Abb. 71:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2025 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	429
Abb. 72:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2030 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	430
Abb. 73:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2035 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	431
Abb. 74:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2040 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	432
Abb. 75:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2045 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	433
Abb. 76:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2050 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	434

Abb. 77:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2055 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	435
Abb. 78:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2060 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 2 W 1 von Destatis	436
Abb. 79:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	437
Abb. 80:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2020 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	438
Abb. 81:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2025 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	439
Abb. 82:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2030 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	440
Abb. 83:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2035 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	441
Abb. 84:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2040 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	442
Abb. 85:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2045 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	443
Abb. 86:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2050 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	444
Abb. 87:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2055 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	445
Abb. 88:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2060 – Basis 12. Bevölkerungsvorausrechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 2 W 1 von Destatis	446
Abb. 89:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 – Basis 13. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	447
Abb. 90:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2020 – Basis 13. Bevölkerungsvorausrechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	448

Abb. 91:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2025 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	449
Abb. 92:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2030 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	450
Abb. 93:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2035 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	451
Abb. 94:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2040 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	452
Abb. 95:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2045 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	453
Abb. 96:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2050 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	454
Abb. 97:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2055 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	455
Abb. 98:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2060 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis	456
Abb. 99:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	457
Abb. 100:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2020 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	458
Abb. 101:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2025 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	459
Abb. 102:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2030 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	460
Abb. 103:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2035 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	461
Abb. 104:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2040 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	462

Abb. 105:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2045 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	463
Abb. 106:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2050 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	464
Abb. 107:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2055 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	465
Abb. 108:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2060 – Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ..	466
Abb. 109:	Methodik, Parameter und Annahmen	467
Abb. 110:	Tabelle „Einzeldaten Bayern“	468–475
Abb. 111:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 – Bayern	476
Abb. 112:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2020 – Bayern	477
Abb. 113:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2025 – Bayern	478
Abb. 114:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2030 – Bayern	479
Abb. 115:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2032 – Bayern	480
Abb. 116:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 – mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Bayern	481
Abb. 117:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2020 – mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Bayern	482
Abb. 118:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2025 – mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Bayern	483
Abb. 119:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2030 – mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Bayern	484
Abb. 120:	Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2032 – mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) – Bayern	485

I. Einleitung

1. Die klassischen drei Elemente des Staates

Nach der sog. „Drei-Elemente-Lehre“ von Georg Jellinek (österreichischer Staatsrechtler, 1851–1911) müssen drei Elemente, nämlich Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt gegeben sein, damit man vom Vorliegen eines Staates ausgehen kann.¹ Dies ist bis heute die nach h. M. maßgebliche völkerrechtliche Definition eines Staates.²

¹ *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1929, S. 183: „Als Rechtsbegriff ist der Staat demnach die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Körperschaft eines selbsthaften Volkes (...)“. Zum Element „Staatsgebiet“ vgl. z. B. *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1929, S. 395 ff.: „Alle staatliche Entwicklung und alle Tätigkeit des entwickelten Staates kann nur auf Grund räumlicher Entfaltung stattfinden. Während Körperschaften sonst raumlos sind, bedarf der Staat zu seiner Existenz der räumlichen Ausdehnung“. Und weiter *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1929, S. 397 f.: „Das Sein des Staates selbst, nicht das Haben einer ihm zugehörigen Sache erzeugt den Anspruch auf Respektierung des Gebietes. Gebietsverletzungen sind daher nicht völkerrechtliche Besitzstörung, sondern Verletzung der angegriffenen Staatspersönlichkeit selbst“. Hinsichtlich des Staatsvolkes erläutert *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1929, z. B. S. 407, dass nur freie Menschen einen Staat bilden können, was z. B. einem Sklavenstaat aber auch einem Lehnswesen fehlen würde, und weiter S. 426: „Durch die Gemeinschaft des Rechtes und der Pflichten sind die Volksgenossen miteinander verbunden“. Und schließlich zum dritten Element, der Staatsgewalt, *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1929, S. 430: „Herrschen ist das Kriterium, das die Staatsgewalt von allen anderen Gewalten unterscheidet.“ Dabei unterscheidet sich Staatsgewalt von sonstiger Gewalt insbesondere dadurch, dass sie nicht nur faktisch, sondern rechtlich zu erfolgen habe. Natürlich wird an dieser Lehre auch Kritik geübt. So z. B. *Burkhard Schöbener/Matthias Knauff*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., München 2013, § 3 Rn. 22, der aufzeigt, dass ein „Zirkelschluss“ (besser eine selbstreferentielle Aussage) vorliegt: „Die Bestimmung des Staatsgebietes durch Staatsgrenzen setzt ihrerseits die Existenz von staatlich verfassten Territorien voraus. In gleicher Weise knüpft der Begriff des Staatsvolkes an die rechtliche Zusammenfassung von Menschen zu einer Gruppe (Staatsangehörige) durch eine staatliche Herrschaftsordnung an. Schließlich genügt für die Zuerkennung von Staatsgewalt nicht jede Form der Herrschaftsausübung über Personen und Räume, sondern nur eine durch – staatliche Souveränität gekennzeichnete.“ Vgl. zur Analyse und zur möglichen Lösung solcher selbstreferentiellen Definitionen (Konstruktionen) ganz allgemein in der Rechtswissenschaft, aber auch in der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie (auch über den Ansatz von George Spencer-Browns Laws of Form), *Axel Adrian*, Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen. Konsequenzen aus den Zweifeln zeitgenössischer/

Die Globalisierung und insbesondere die Möglichkeiten der digitalen grenzüberschreitenden Welt des Internets verwischen aber zunehmend die Konturen dieser klassischen drei Elemente eines (National-)Staates. Es braucht nur auf die praktischen Schwierigkeiten verwiesen zu werden, die z. B. bestehen, wenn man eine Geldforderung gegen ein im Ausland registriertes (Internet-)Unternehmen gerichtlich geltend machen will, oder wenn man einen (deutschen) Vollstreckungstitel zwar erstreiten konnte, diesen aber nun im Ausland anerkennen und vollziehen lassen muss. Gerade diese Schwierigkeiten werden konkret „ausgenutzt“, indem man Gesellschaften dort gründet, wo die größten Hindernisse bestehen.³ Obwohl also längst wirtschaftliche Betätigung über Staatsgrenzen hinweg erfolgt, endet die (nationale) Staatsgewalt an der Staatsgrenze. Vor allem aber ist beispielhaft auf das Phänomen des sog. „Arabischen Frühlings“ hinzuweisen. Bei dieser „Revolution“ haben sich verschiedenste Staatsangehörige über soziale (digitale) Netzwerke grenzüberschreitend z. B. zu sog. „Flashmobs“⁴, also zu Demonstrationen, verabredet und konnten so örtlich eine „zahlenmäßige Übermacht“ im Vergleich zur Staatsgewalt schaffen.⁵ Eine „reale“ Versammlung oder Demonstration kann sogar weniger effektiv sein, als eine „virtuelle“ Aktion von Tausenden von Menschen, die gerade unabhängig von Staatsgebiet und von Staatsangehörigkeit stattfindet. So ist auf sog. „Shitstorms“ hinzuweisen, die Privatpersonen, Politiker aber auch Großunternehmen in beträchtliche Schwierigkeiten bringen können.⁶

postmoderner Philosophie für jede juristische Methodenlehre, 1. Aufl., Berlin 2014, S. 27 ff. und 92 ff. je m. w. N.

² Vgl. nur z. B. *Knut Ipsen*, Völkerrecht, 6. Aufl., München 2014, S. 56 ff. m. w. N.; *Hartmut Maurer*, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010, S. 3 f., je m. w. N.

³ Vgl. nur allgemein *Rolf A. Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland. Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten, 4. Aufl., Berlin, New York 2009, S. XXXIII; zur Unmöglichkeit der Durchsetzung deutscher Titel z. B. in Liechtenstein vgl. *Rolf A. Schütze*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Liechtenstein, in: RIW/AWD 1976, 564 ff.; zur Problematik der Durchsetzung deutscher Titel z. B. in den USA vgl. *Rolf A. Schütze*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in den USA, in: RIW/AWD 1976, 554 ff. und aus neuerer Zeit z. B. *Hans Rausch*, Internationales Privatrecht in der familiengerichtlichen Praxis, in: NJW 1994, 2120 ff.; zum „Forum shopping“ vgl. *Rolf A. Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten, 4. Aufl., Berlin, New York 2009, S. 20, 47 ff., und *Anne Meckbach*, Wahl des Sitzungssitzes der Kapitalgesellschaft: Forum Shopping bei inländischen Gesellschaften?, in: NZG 2014, 526 ff.

⁴ Vgl. Wikipedia unter dem Stichwort „Flashmob“.

⁵ Vgl. z. B. <http://www.n-tv.de/technik/Dank-Facebook-Twitter-und-YouTube-schaffe-es-der-Protest-aus-dem-Wohnzimmer-auf-die-Strasse-article6174826.html>.

⁶ Vgl. Wikipedia unter dem Stichwort „Shitstorm“.

Die Globalisierung wird auch durch die Integrationsfreundlichkeit des Grundgesetzes⁷ begünstigt, die gerade nationalen Tendenzen entgegenwirken sollte. Die europäische Integration war und ist das Konzept dafür, Frieden zu schaffen, indem Kompetenzen weg von Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten hin zur Europäischen Union verlagert werden.⁸ Dies müsste langfristig richtigerweise auch mit einer Auflösung der Idee des Nationalstaates einhergehen.⁹

Hier soll nicht gegen diese Entwicklungen der Globalisierung und Europäisierung, oder gegen das Internet argumentiert werden – ganz im Gegen-

⁷ *Axel Adrian*, Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre, 1. Aufl., Berlin 2009, S. 99; *Hans Jarass/Bodo Pieroth*, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 24, Rdz. 1 m.w.N. insbesondere BVerfGE 58, 11 ff. (41), wo von einer „Verfassungsentscheidung für die internationale Zusammenarbeit“ die Rede ist.

⁸ Vgl. den kurzen Überblick über die „Geschichte“ der Europäischen Integration bei *Axel Adrian*, Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre, 1. Aufl., Berlin 2009, S. 290 f.; *Thomas Oppermann/Claus D. Classen/Martin Nettesheim*, Europarecht, 5. Aufl., München 2011, S. 10 ff. m.w.N.

⁹ Interessant ist, dass der Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 38 GG, der den demokratischen Verfassungsgeber, also das deutsche Volk, auch vor sich selbst schützen soll (vgl. z.B. *Hans Jarass/Bodo Pieroth*, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 79, Rdz. 13 m.w.N. insbesondere BVerfGE 84, 90 ff.(120)), z.B. einen „Verführer“ zum Diktator zu ermächtigen (vgl. *Reinhold Zippelius*, Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft, 16. Aufl., München 2010, S. 158 f.), nun der europäischen Integration eben dieses deutschen Volkes entgegensteht. Die Verfassung ist zwar wie gezeigt „integrationsfreundlich“, aber die „konsequenteste Integration“, nämlich die Schaffung eines Europäischen Bundesstaates, ist nach Auffassung des BVerfG (noch) unzulässig. So waren die Verfassungsbeschwerden, die der sog. „Maastricht-Entscheidung“ zugrundelagen, auch gerade deswegen unbegründet, da nach Leitsatz 8 der EU-Vertrag noch keinen Europäischen Bundesstaat, sondern nur einen Staatenverbund begründet hat; vgl. BVerfG NJW 1993, 3047 ff. (3047); vgl. aber *Hans Jarass/Bodo Pieroth*, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 23, Rdz. 29, der dagegen die Auffassung vertritt, dass Art. 79 Abs. 3 GG einem europäischen Bundesstaat wohl nicht entgegensteht. Lediglich Art. 23 GG erlaubt den Schritt zu einem europäischen Bundesstaat wohl noch nicht. Nur mit Mitteln außerhalb des Grundgesetzes könnte Art. 79 Abs. 3 GG überwunden werden und nur dann könnte eine solche Integration stattfinden. Vgl. bereits *Axel Adrian*, Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre, 1. Aufl., Berlin 2009, S. 197 in Fn. 421, zu dem irritierenden Effekt, dass obwohl das „integrationsfreundliche Grundgesetz“, als auch Art. 79 Abs. 3 GG gleichermaßen den Zweck haben, eine Wiederholung der Schrecken des „Dritten Reiches“ und des Zweiten Weltkrieges zu verhindern (vgl. z.B. *Reinhold Zippelius/Thomas Würtenberger/Theodor Maunz*, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl., München 2008, S. 62 ff., 72 f.), nun sich aber beide „Mittel“ zu diesem gemeinsamen Zweck gegenseitig zu behindern scheinen. Art. 79 Abs. 3 GG verhindert sozusagen allgemein, die zu weit gehende Übertragung von Kompetenzen, unabhängig davon, ob diese auf einen „Diktator“ oder auf einen Europäischen Bundesstaat übergehen.